

An die
Mitglieder der Enquete-Kommission 17/1 „Tourismus RLP“

Enquete-Kommission 17/1 „Tourismus RLP“ / Anhörung zum Thema „Finanzierungsmöglichkeiten des Tourismus“

hier: Schriftliche Stellungnahme

Anliegend erhalten Sie die schriftliche Stellungnahme des Deutschen Tourismusverbandes e. V. (DTV) zum Thema „Finanzierungsmöglichkeiten des Tourismus“.

Parlamentarischer Dienst

Anlage

Schriftliche Stellungnahme Deutscher Tourismusverband e.V. (DTV)

Anhörung der Enquete-Kommission am 15. Dezember 2017 „Wirtschafts- und Standortfaktor Tourismus in Rheinland- Pfalz“

Thema: Finanzierungsmöglichkeiten des Tourismus

1. Vorbemerkung

Der Deutsche Tourismusverband DTV e.V. unterstützt das Anliegen der Enquete-Kommission „Tourismus Rheinland-Pfalz“, die Effekte des Tourismus zu analysieren sowie Herausforderungen und Zukunftsthemen für eine nachhaltige Weiterentwicklung des Querschnittsthema Tourismus in Rheinland-Pfalz zu identifizieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Die Tourismuswirtschaft hat in den vergangenen Jahren ihre Erfolgsgeschichte fortgeschrieben. Die aktuelle Studie des Bundeswirtschaftsministeriums „Wirtschaftsfaktor Tourismus in Deutschland“ belegt das mit Zahlen und Fakten:

- Geschäftsreisende, Urlauber und Tagesausflügler aus dem In- und Ausland geben in Deutschland pro Jahr 287,2 Milliarden Euro für Urlaub und Mobilität aus.
- 2,92 Millionen sind im Tourismus beschäftigt. Das sind 6,8 Prozent der Erwerbstätigen in Deutschland.
- Mit 3,9 Prozent leistet die Tourismuswirtschaft einen höheren direkten Beitrag zur Bruttowertschöpfung als der Einzelhandel oder der Maschinenbau.
- 2017 konnte die neue Höchstmarke von 450 Millionen Übernachtungen in Hotels, Ferienanlagen und auf Campingplätzen erreicht werden.

Rheinland-Pfalz profitiert vom Aufschwung im Tourismus. 190.000 Arbeitsplätze können laut der Halbzeitbilanz zur Tourismusstrategie 2015 direkt oder indirekt dem Tourismus zugerechnet werden. Allerdings entwickelt sich der Tourismus in Rheinland-Pfalz nicht ganz so dynamisch wie in Deutschland insgesamt.

Der Deutschlandtourismus steht vor großen Herausforderungen. Sei es die Digitalisierung, der demografische Wandel und der damit verbundene Arbeitskräftemangel oder der Wettbewerb zwischen den Reiseregionen. Als Querschnittsbranche ist der Tourismus auf eine optimale Koordinierung verschiedener Ebenen und Themen angewiesen. Die Rahmenbedingungen der Tourismuswirtschaft insbesondere bei der Finanzierung müssen überprüft und verbessert werden. Dies gilt insbesondere für Kommunen in

strukturschwachen oder ländlichen Regionen, die nicht gleichermaßen am wirtschaftlichen Aufschwung anderer Regionen teilhaben und in eine Abwärtsspirale zu geraten drohen.

2. Kommunen tragen Tourismuswirtschaft

Insgesamt muss bei der Frage nach den Finanzierungsmöglichkeiten des Tourismus vor allem die kommunale Ebene in den Blick genommen werden. Neben Kultur, Sport, ÖPNV und der Wirtschaftsförderung zählt auch der Tourismus zu den freiwilligen Aufgaben der kommunalen Ebene und wird finanziell maßgeblich von den Kommunen und den Bundesländern getragen. Eine auskömmliche Finanzausstattung der Länder und Kommunen ist deshalb die wichtigste Grundbedingung auch für die Tourismusfinanzierung.

Im Zuge der Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen hat es 2017 eine Einigung für die Zeit nach dem Auslaufen des Solidarpaktes Ende 2019 gegeben. Im Ergebnis werden die Länder durch den Bund ab 2020 in Höhe von anfänglich etwas über 9,7 Mrd. € entlastet. Diese Entlastung kommt den Kommunen auch zur Finanzierung touristischer Aufgaben zu Gute.

Seit längerem wird diskutiert, ob der Tourismus eine kommunale Pflichtaufgabe werden sollte. Allerdings bestehen verfassungsrechtliche Bedenken aus Art. 28 GG, einen solchen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen zu rechtfertigen.

3. Förderung der Tourismuswirtschaft

Der Tourismus wird durch vielfältige Fördermöglichkeiten unterstützt, die ein erhebliches Volumen mit einer enormen Hebelwirkung generieren können. Für den Tourismus in Rheinland-Pfalz stehen insbesondere folgende Förderinstrumente zur Verfügung:

- EU: Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESI) in der aktuellen Förderperiode 2014-2020. Dazu gehören der Europäische Sozialfonds (ESF), der Europäische Fonds für Regionalentwicklung (ERDF) und der Europäische Fonds für die Entwicklung der ländlichen Regionen (ERDF). Hinzu kommen weitere EU-Programme, wie Horizont 2020 oder Erasmus.
- Bund: Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW), Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) sowie weitere Mittelstands- und Innovations- und Gründungsprogramme (ZIM, ERP/EIF etc.).
- Land: Programme des Wirtschaftsministeriums zur „Projektförderung von Kommunen“, Touristische Marketing- und Infrastrukturprojekte sowie Förderangebote der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) als Förderinstitut des Landes Rheinland-Pfalz.

Entscheidend ist es, diese Fördermöglichkeiten entsprechend der Tourismusstrategie Rheinland-Pfalz weiterzuentwickeln, die Mittelausstattung zu verstetigen und die Zugänglichkeit möglichst unbürokratisch zu gewährleisten.

Wichtig ist es, die bestehenden Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. Dazu zählt beispielsweise die vollständige Verwendung der Mittel aus der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Bei der GRW hat sich gezeigt, dass sowohl Planungsbeschleunigung als auch die flexible Handhabung bei der Umsetzung von Wirtschafts- und Infrastrukturförderung eine hohe Mittelauslastung bewirkt.

Darüber hinaus ist zu empfehlen, die Investitionen des Bundes in den Breitbandausbau und in die Verkehrswege (Wasser, Straße, Schiene) gezielt und planmäßig mit der Tourismusstrategie zu verknüpfen.

Bei der interkommunalen Zusammenarbeit bestehen noch Reserven. Kommunale Zusammenarbeit und Kooperationen bei den Reiseregionen und Tourismusthemen (Wandern, Radfahren, Wein- und Weinkulturlandschaften, Gesundheit) bringen Synergien und Entlastungen.

Dies umfasst beispielsweise auch die Aufgabenwahrnehmung und -übertragung auf größere Strukturen, wie auf Landkreise oder Verbandsgemeinden. Ein Förderprogramm für interkommunale Kooperationen im Tourismus kann hier Anreize setzen. Ein Beispiel ist die Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit zur Effizienz- und Effektivitätssteigerung.

Es ist gängige Praxis, dass die Länder Leuchtturmprojekte entsprechend der Landestourismuskonzepte auf regionaler und kommunaler Ebene unterstützen. Am Beispiel Schleswig-Holsteins mit der Förderung der Waterfront in Lübeck-Travemünde oder der Entwicklung Heiligenhafens vom Industriehafen zum Tourismusstandort wird deutlich, dass durch das Prinzip „Stärken stärken“ auch der Tourismus in benachbarten Regionen gestärkt wird und Wachstum und Beschäftigung ausgelöst werden.

Eine flächendeckende Förderung mit der Gießkanne kann diese Impulse nicht gleichermaßen geben. Richtig ist es deshalb, die Förderung des Tourismus anhand der Kriterien Nachhaltigkeits- und Wertschöpfungspotenziale zu konzentrieren und hier gezielte Wachstumsimpulse zu setzen. Mit dieser Förderausrichtung können Reiseregionen aktiviert werden, die Ausstrahlungscharakter haben.

Eine Fokussierung der Fördermittel auf die markenbildenden Themen Wandern, Radfahren, Wein- und Weinkulturlandschaften sowie Gesundheit wird unterstützt. Ergänzend könnte die Förderung durch regional- und raumpolitische Kriterien ergänzt werden, um beispielsweise einen Beitrag zum Strukturausbau oder -erhalt auch der ländlichen Räume zu leisten.

Zur Finanzierung des Tourismus auf der kommunalen Ebene gibt es verschiedene Instrumente (siehe Seite 2, Förderung der Tourismuswirtschaft). Zwingend notwendig ist es, dass sich die Kommunen in die regionale Tourismusarbeit durch Mitgliedschaft in den regionalen Tourismusorganisationen einbringen. Die Finanzierung der landesweiten Tourismusorganisationen ist allerdings Sache des Landes. Die Landesebene sollte im Bereich des Marketings die regionale Ebene finanziell unterstützen und nicht umgekehrt. Angesichts der enormen Herausforderungen der Kommunen bei oftmals gleichzeitig knapper Kassen würde die Kofinanzierung des Landesmarketings durch die regionale Ebene die Kommunen überfordern.

Eine verpflichtende Erhebung von Tourismus- sowie Gästebeiträgen in touristisch geprägten Gemeinden mit unausgeglichene Haushalten wird durch den DTV abgelehnt. Es bleibt aufgrund des kommunalen Selbstverwaltungsrechts der Entscheidung der jeweiligen Kommune überlassen, einen ausgeglichenen Haushalt herzustellen. Gleichwohl sollten die touristisch geprägten Kommunen verstärkt die Möglichkeit der Tourismusabgabe nutzen, um die Nutznießer des Tourismus möglichst breit an der Aufrechterhaltung der touristischen Infrastruktur zu beteiligen.

Es ist sinnvoll, die touristischen Förderprogramme im zuständigen Wirtschaftsressort zu bündeln. In Rheinland-Pfalz geschieht dies bereits in Verantwortung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau. Hier sind die Fördermaßnahmen für Kommunen und Unternehmen zusammengefasst. Da Tourismus eine Querschnittsaufgabe ist, nehmen auch weitere Ressorts Aufgaben der Tourismusförderung wahr. Es ist aber nicht notwendig, die Programme anderer Ressorts, die touristischen Bezug haben (u.a. Umwelt, Kultur), in einem Ressort zu bündeln. Wichtig ist vielmehr die enge Koordinierung der verschiedenen Programme. Dies gilt insbesondere für die Koordinierung des Förderrahmens für den Tourismus von EU, Bund und Land.

Die Inanspruchnahme von EU-Fördermitteln aus den ESI-Fonds ist für Antragssteller oftmals mit umfangreichen Antragsverfahren verbunden. Einerseits ist es deshalb notwendig, die Antragsverfahren verständlich und schlank zu gestalten. Andererseits ist eine zentrale Anlaufstelle insbesondere zur Mittelstandsförderung erforderlich, die als „Single Point of Contact“ eine koordinierte Informationsvermittlung und inhaltliche Hilfestellung bei der systematischen Suche von passgenauen Förderprogrammen und bei der gesamten Antragsabwicklung gewährleistet.

Ein zentrales Förderinstrument für den Tourismus ist die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Jährlich erhält Rheinland-Pfalz im aktuellen Förderzeitraum insgesamt 1,05 Prozent der GRW-Bundesmittel. Das entspricht einem Volumen von aktuell rund 6,5 Millionen Euro, das entsprechend der 50:50-Regel mit nochmals 6,5 Millionen aus Landes- oder EU-Mitteln aufgestockt wird.

Aus dem aktuellen Regionalpolitischen Bericht der Bundesregierung (Drs. 18/7500) geht hervor, dass in Rheinland-Pfalz der Schwerpunkt bei der Mittelverwendung der

GRW auf gewerblichen Investitionen liegt und nur sehr wenige Infrastrukturmaßnahmen gefördert wurden.

Bei den Ausgaben für Tourismus (gewerblich/Infrastruktur) hat Rheinland-Pfalz in den Jahren 2010 - 2014 1,82 Millionen Euro der Bundes- und Landesmittel verwendet. Das entspricht einem Anteil von 5,2 Prozent. Im Durchschnitt gaben die Länder in diesem Zeitraum 13,2 Prozent der GRW-Mittel für Tourismus aus.

Laut dem Regionalpolitischen Bericht gewährt Rheinland-Pfalz für den Bereich Tourismus Zuschüsse für die Errichtung, Erweiterung und Attraktivitätssteigerung öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen, die für die Leistungsfähigkeit von Tourismusbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind. Ein Schwerpunkt liegt auf der Schaffung von barrierefreien Angeboten. Die Förderung beträgt bis zu 85 Prozent der förderfähigen Kosten.

Angesichts der perspektivisch größeren Bedeutung der GRW im Bereich der Regional- und Strukturförderung in der kommenden Förderperiode ab 2020 und der drohenden Absenkung der EU-Mittel (u.a. auch durch den BREXIT) sollte Rheinland-Pfalz die Finanzierungsanteile für den Tourismus überprüfen und ggf. neu justieren. Die Diskussion für ein gesamtdeutsches Förderinstrumentarium für strukturschwache Regionen nach dem Auslaufen des Solidarpaktes sollte durch Rheinland-Pfalz intensiv begleitet werden.

Tabelle 3 GRW-Tourismusförderung in den Ländern

Bundesland	Ausgaben für Tourismus (gewerblich/Infrastruktur) – Bund und Land, in Mio. € 2010 - 2014 –	Durchschnittlicher Anteil der Tourismusförderung an der GRW (in %) 2010 - 2014
Schleswig-Holstein	58,47	39,2
Niedersachsen	69,85	29,0
Mecklenburg-Vorpommern	175,98	23,3
Berlin	142,25	20,0
Hessen	5,22	16,3
Thüringen	131,22	14,3
Brandenburg	79,32	10,7
Sachsen-Anhalt	70,15	9,2
Bayern	13,85	6,7
Nordrhein-Westfalen	14,00	6,6
Rheinland-Pfalz	1,82	5,2
Sachsen	72,74	4,9
Bremen	0,89	3,6
Saarland	0,00	0,0
Summe	835,77	13,2

Quelle: Regionalpolitischer Bericht der Bundesregierung (Drucksache 18/7500)

1. Finanzierung öffentlicher Tourismusorganisationen

Die Aufgaben der Tourismusorganisationen (TMO), zu denen das Tourismus- und Stadtmarketing zählen, können aufgrund der aktuellen Refinanzierungsmöglichkeiten nicht kostendeckend erbracht werden. Eine öffentliche Finanzierung ist deshalb notwendig. Daraus können nach wie vor beihilfe- oder vergaberechtliche Probleme erwachsen.

Der DTV hat sich in den vergangenen Jahren gegenüber der EU-Kommission und zusammen mit dem Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) für mehr Rechtssicherheit im EU-Beihilferecht eingesetzt. Nachdem erste Beschwerden bei der EU-Kommission gegen touristische Organisationen eingegangen waren, hofften der DTV und seine Mitglieder vor allem auf eine Erweiterung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Ziel war die Freistellung des Förderbereichs Tourismus von den engen Vorgaben des Beihilferechts. Das ist nicht gelungen. Dennoch wurde die AGVO im Jahr 2016 einer „kleinen“ Überarbeitung unterzogen. Durch die EU-Wettbewerbskommissarin wurde klargestellt, dass etliche Aktivitäten von öffentlichen Tourismusorganisationen von der EU als nicht-wirtschaftlich und damit nicht beihilferelevant angesehen werden. Sie hat damit Lösungsansätze jenseits der AGVO aufgezeigt. Nun geht es um praxistaugliche Erläuterungen und Konkretisierungen, um eine Vereinfachung der Anwendung des Beihilferechts zu erzielen. Dazu gehören die De-minimis-Verordnung als auch das Mittel der Trennungsrechnung. Hinreichend rechtssichere Lösungen müssen auf den jeweiligen Einzelfall bezogen gefunden werden. Eine für alle Tourismusorganisationen allgemeingültige beihilfekonforme Regelung gibt es bislang nicht. Auch die Finanzierung einer Tourismusorganisation insgesamt kann nicht mit hinreichender Rechtssicherheit auf Grundlage der DAWI-Regelungen erfolgen.

2. Finanzierung des kommunalen Tourismus

Aktuell bestehen in Deutschland vielfältige Modelle der Tourismusfinanzierung auf der kommunalen Ebene. Bei allen Modellen werden die Nutzer oder Nutznießer touristischer Angebote zur Finanzierung herangezogen. Rechtliche Grundlage bilden die Kommunalverfassungen sowie die Kommunalabgabengesetze der Länder. Zu unterscheiden sind aktuell folgende vier Finanzierungsinstrumente:

- 1. Kurtaxe**
- 2. Übernachtungssteuer/Bettensteuer**
- 3. Tourismusabgabe**
- 4. Tourismusfonds (freiwillige Modelle)**

1. Kurtaxe: Die Erhebung der Kurtaxe basiert auf den Kommunalabgabengesetzen (KAG) der Bundesländer. Das Erhebungsrecht beschränkt sich auf Gemeinden und Gemeindeteile, die als Kur- oder Erholungsort staatlich anerkannt sind (z.B. Staatsbä-

der in Rheinland-Pfalz). Die Einführung einer Kurtaxe steht im Ermessen der Gemeinde. Die konkrete Ausgestaltung der Kurtaxe wird durch gemeindliche Satzung festgelegt. Die Kurtaxe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe besonderer Art, die ihrer Rechtsnatur nach als „Beitrag“ ausgestaltet ist. Die Einnahmen aus der Kurtaxe sind von der Gemeinde zweckgebunden für die zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen zu verwenden (z. B. Mitfinanzierung von geführten Wanderungen, Radfahrten oder Veranstaltungen mit Führungen, aber auch die Reinigung der Urlaubsregion, namentlich das Säubern der öffentlichen Toiletten). Abgabepflichtig ist der Gast, der mit der Kurtaxe einen Betrag zur Deckung des Aufwandes der Gemeinde für das Bereithalten von touristischen Infrastruktureinrichtungen und Veranstaltungen leistet. Häufig sind mit der Kurtaxe zusätzliche Vorteile für den Gast verbunden, z. B. freier Eintritt zu Erholungsgebieten (wie Kurparks, Stränden oder öffentlichen Lesehallen), Ermäßigungen bei Ausstellungen und Sehenswürdigkeiten oder ermäßigte Fahrten mit Bus und Bahn in der Region. Durch die Begrenzung auf Kur- und Erholungsorte steht diese Einnahmequelle zur Tourismusfinanzierung nur begrenzt zur Verfügung. Beispiel: Ab Februar 2014 erhob Dresden als erste Großstadt eine Kurtaxe und erhoffte sich damit Einnahmen von über 5 Mio. € im Jahr. Nachdem das Sächsische Obergericht mit Urteil vom 9. Oktober 2014 die Kurtaxsatzung in Dresden für unwirksam erklärt, hat die Stadt 2015 eine Übernachtungssteuer eingeführt.

2. Übernachtungssteuer/Bettensteuer: Eine Übernachtungssteuer (auch Bettensteuer oder City Tax genannt) wurde deutschlandweit erstmals 2005 in Weimar (Thüringen) eingeführt. Da Weimar weder Kur- noch Erholungsort im Sinne des Thüringischen Kommunalabgabengesetzes war, kam eine Finanzierung zur Pflege des kulturellen Erbes durch Erhebung einer Kurtaxe nicht in Frage. Deshalb wurde die Übernachtungssteuer als Aufwandssteuer im Sinne von Art. 105 Abs. 2a GG eingeführt. Die Übernachtungssteuer war Gegenstand zahlreicher gerichtlicher Verfahren. Im Jahr 2012 entschied das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig aufgrund der Regelungen in Trier und Bingen, dass Kommunen die Übernachtungssteuer nur auf privat veranlasste Übernachtungen, nicht aber auf berufsbedingte Übernachtungen erheben dürften. Dies wird inzwischen in den Kommunen berücksichtigt. Derzeit wird die Übernachtungssteuer für Privatreisende in rund 35 zumeist größeren Städten erhoben. In weiteren Städten wird eine Einführung diskutiert. Wiederum andere Städte haben sich gegen die Einführung einer Übernachtungssteuer entschieden.

3. Tourismusabgabe: Die Tourismusabgabe hat ihre Rechtsgrundlage ebenfalls in den Kommunalabgabengesetzen (KAG) der Bundesländer. Noch bis vor wenigen Jahren waren in der überwiegenden Anzahl der Bundesländer nur Gemeinden und Gemeindeteile, die als Kur- und Erholungsorte staatlich anerkannt sind, zur Erhebung einer Tourismusabgabe berechtigt. Inzwischen haben zahlreiche Länder den Kreis der erhebungsberechtigten Gemeinden erweitert. Dazu zählen Bayern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und seit 2016 auch Rheinland-Pfalz (KAG § 12, Tourismus- und Gästebeiträge). Damit hat der Landtag den Weg für eine zumindest teilweise Refinanzierung

der Aufwendungen im Bereich der touristischen Infrastruktur in touristischen Kommunen geebnet. Die Einführung der Tourismusabgabe steht im Ermessen der Gemeinde. Die konkrete Ausgestaltung der Tourismusabgabe erfolgt durch kommunale Satzung. Die Tourismusabgabe ist der Rechtsnatur nach ein Beitrag. Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen im Gemeindegebiet aus dem Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Einnahmen aus der Tourismusabgabe sind zweckgebunden zur Deckung eines tourismusbezogenen Finanzierungsaufwandes für die touristische Infrastruktur, Veranstaltungen und in einigen Bundesländern auch für die touristische Werbung zu verwenden.

4. Tourismusfonds: Als weiteres Finanzierungsmodell bestehen in einigen Städten freiwillige Fondsmodelle. So hat Nürnberg im Jahr 2010 für die Dauer von drei Jahren je 250.000 Euro bereit gestellt, die einem Tourismusfonds zugeführt wurden, an dem sich die Nürnberger Tourismusbranche zu gleichen Teilen beteiligt. Mit diesem Betrag konnten zusätzliche, gemeinsam beschlossene Maßnahmen im Marketing durchgeführt werden. Auch in München wurde im Rahmen des „Münchner Modells“ ein Fonds eingerichtet, an dem sich sowohl die Stadt als auch die Wirtschaft zu gleichen Teilen beteiligen. Bedeutende Partnerunternehmen sind die BMW Welt, die Messe München, der Flughafen München und die Allianz-Arena. Aber auch namhafte Betriebe aus Hotellerie und Gastronomie, dem Einzelhandel und wichtige touristische Leistungsträger konnten für die Tourismus Initiative München TIM e.V. gewonnen werden. Die Stadt München zahlt in gleicher Höhe Gelder aus ihrem Tourismusbudget ein. Über die Mittelverwendung entscheidet eine 15-köpfige Kommission, in der neben Vertreter der Stadt auch Vertreter der Wirtschaft beteiligt sind. Ein weiteres Beispiel dafür gibt es in Rostock.

3. Position des DTV zur Finanzierung des kommunalen Tourismus

Ein zukunftsfestes System der Tourismusfinanzierung auf kommunaler Ebene kann nur durch eine Beteiligung der Nutznießer aus dem Tourismus sowie der Ausschöpfung vorhandener Finanzierungsinstrumente gewährleistet werden.

Der DTV spricht sich für eine rechtssichere und dauerhafte Finanzausstattung zur Erfüllung touristischer Aufgaben aus. Ziel muss die Sicherstellung einer verlässlichen Finanzierung mit zweckgebundener Verwendung für den Tourismus sein, die breit getragen wird. Aus diesem Grund ist die Übernachtungssteuer aus Sicht des DTV als Mittel der Tourismusfinanzierung nicht geeignet. Durch die Übernachtungssteuer wird ausschließlich die Beherbergungsbranche erfasst, obwohl auch viele andere Branchen vom Tourismus profitieren. Einnahmen aus dem Tagestourismus sowie tourismusbedingte Einnahmen anderer Branchen und hier insbesondere des Einzelhandels werden nicht erfasst. Die Einführung einer Übernachtungssteuer garantiert keine Verbesserung der Tourismusfinanzierung. Die Übernachtungssteuer ist eine Steuer, die im Gegensatz zur Kur- oder Tourismusabgabe nicht zweckgebunden zur Finanzierung des tourismusbezogenen Mehraufwandes einer Kommune verwendet werden muss.

In den meisten Städten kommen die Einnahmen dem allgemeinen Haushalt zu Gute, anteilige Leistungen für die kulturelle oder touristische Arbeit sind verhandel- aber nicht einklagbar.

Der DTV plädiert dafür, die Tourismusabgabe auszuweiten und ihre Umsetzung zu vereinfachen, um sie in allen Tourismusorten zum Einsatz kommen zu lassen. In Rheinland-Pfalz haben zahlreiche touristisch geprägte Kommunen nach der Reform des Kommunalabgabengesetzes die Chance, das transparente und gerechte Instrument der Tourismusabgabe einzuführen.

Die Erhebung einer Tourismusabgabe ist vor allem in Städten und größeren Gemeinden derzeit noch mit Herausforderungen verbunden. Deshalb gilt es, eine praktikable und übertragbare Lösung für die Zonierung sowie die Pauschalisierung der Hebesätze zu schaffen. Mit ihrer Zweckgebundenheit und hohen Transparenz bietet die Tourismusabgabe eine bessere Alternative zur Übernachtungssteuer.

Berlin, 6. Dezember 2017